

RS Vwgh 2003/3/18 2002/11/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2003

Index

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §7 Abs1;

FSG-GV 1997 §1 Abs1 Z3;

FSG-GV 1997 §17 Abs1;

FSG-GV 1997 §2 Abs2;

FSG-GV 1997 §3 Abs1 Z4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/11/0266 E 27. November 2001 RS 1 (Hier: Mit dem Zusatz, dass eine völlige Alkoholabstinenz in diesem Zusammenhang weder im FSG 1997 noch in den diesbezüglichen Bestimmungen der FSG-GV 1997 gefordert wird.)

Stammrechtssatz

Für die Annahme des Mangels der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung kommt es nicht darauf an, ob Alkoholkonsum (ohne Bezug auf das Lenken von Kraftfahrzeugen) nicht ausgeschlossen werden kann, sondern ob die Ergebnisse der verkehrspsychologischen Untersuchung darauf schließen lassen, der Betreffende sei nicht willens oder nicht in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen, maW es sei konkret zu befürchten, dass er im durch Alkohol beeinträchtigten Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002110143.X01

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at